

## Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Funkwerk AG Kölldeda geben hiermit gemäß § 161 AktG die folgende Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der ab 4. Juli 2003 gültigen Fassung ab:

Seit der Entsprechenserklärung von April 2004 entsprach die Funkwerk AG den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der ab 4. Juli 2003 gültigen Fassung mit den folgenden Abweichungen:

1. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in D&O-Versicherungen einen angemessenen Selbstbehalt zu vereinbaren (Ziffer 3.8 des Kodex). Der für die Organe der Funkwerk AG im Jahr 2000 abgeschlossene D&O-Versicherungsvertrag sieht keinen Selbstbehalt vor.
2. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll (Ziffer 5.3.1 des Kodex). Der Aufsichtsrat der Funkwerk AG setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und bildet keine Ausschüsse.
3. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses individualisiert auszuweisen (Ziffer 4.2.4 des Kodex). Die Funkwerk AG wird die Vorstandsvergütung aufgeteilt in feste und erfolgsorientierte Bezüge nur insgesamt ausweisen.
4. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten sollen (Ziffer 5.4.5 des Kodex). Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Funkwerk AG erhalten für das Geschäftsjahr 2004 eine feste Vergütung (§ 12 Abs. 1 der Satzung der Funkwerk AG in der für das Geschäftsjahr 2004 gültigen Fassung).
5. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass Aktienoptionspläne auf der Internetseite der Gesellschaft in allgemein verständlicher Form bekannt gemacht und im Geschäftsbericht erläutert werden (Ziffer 4.2.3 des Kodex).

Die Funkwerk AG wird in Zukunft den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der ab 4. Juli 2003 gültigen Fassung mit folgenden Abweichungen entsprechen:

1. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in D&O-Versicherungen einen angemessenen Selbstbehalt zu vereinbaren (Ziffer 3.8 des Kodex). Der für die Organe der Funkwerk AG im Jahr 2000 abgeschlossene D&O-Versicherungsvertrag sieht keinen Selbstbehalt vor.
2. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll (Ziffer 5.3.1 des Kodex). Der Aufsichtsrat der Funkwerk AG setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und bildet keine Ausschüsse.
3. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses individualisiert auszuweisen (Ziffer 4.2.4 des Kodex). Die Funkwerk AG wird die Vorstandsvergütung aufgeteilt in feste und erfolgsorientierte Bezüge nur insgesamt ausweisen.

Funkwerk AG

Kölleda, Juni 2005

Vorstand und Aufsichtsrat